

Nalco Deutschland Manufacturing GmbH
& Co.KG
Justus von Liebig Straße 11
64584 Biebesheim

Unser Zeichen: IV Da 43.2 53e621-Nalco-17
Ihr Zeichen: CM
Ihre Nachricht vom: 23.10.2020
Ihr Ansprechpartner: Thomas Heß
Zimmernummer: 2.074
Telefon/ Fax: 12 5935/
E-Mail: thomas.hess@rpda.hessen.de
Datum: 11.05.2020

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 14.11.2019 wird der

Nalco Deutschland Manufacturing GmbH & Co.KG,
64584 Biebesheim

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64584 Biebesheim
Gemarkung: Biebesheim
Flur: 12
Flurstück: 98/14

ihre Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polymer und Mischprodukten durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasserzentrale wesentlich zu ändern.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 , Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
mittel:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrs-
Haltestelle Luisenplatz



Diese Genehmigung berechtigt die Nalco Deutschland Manufacturing GmbH & Co.KG zur Errichtung und zum Betrieb

der Kühlwasserzentrale, bestehend aus

- 2 Kälteanlagen (je 1,7 MW Kälteleistung) mit den dazugehörigen Rückkühlwerken und dem Nasskühlturm CT3 (Im Außenbereich stehen insges. 3 Nasskühltürme)
- der dafür notwendigen Stahlbauhalle,
- einem oberirdischen 500 m³ Kühlwasserspeicher als Stahlsegment.
- und der entsprechenden Infrastruktur (Gebäude, Rohrleitungen und Energieversorgungsleitungen)

Damit einhergehend werden:

- die Rohrbrücke nördlich von H7 bis H20 verlängert,
- die Trafostation H53 um einen Trafo erweitert,
- erdverlegte Leitungen für Oberflächenwasser/Dachentwässerung /Abschlämmung an den Bestand angebunden

Gemäß Verzichtserklärung vom 04.02.2020 ist der Betrieb der Kälteanlagen mit Ammoniak nicht genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

III.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Industrielle Rückkühlsysteme

IV. **Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag

- Formular 1/1 Antrag nach dem BImSchG
- Formular 1/1.2 Antrag auf Zulassung vorzeitiger Baubeginn
- Begründung keine öffentliche Auslegung (5 Seiten)
- Formular 1_2 Genehmigungsstand

2. Inhaltsverzeichnis

3. Kurzbeschreibung

- Kurzbeschreibung (6 Seiten)
- Grundfließbild

4. Inhaltsbeschreibung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

hier nicht relevant

5. Standort und Umgebung der Anlage

- Standort und Umgebung der Anlage (3 Seiten)
- Karte 1:10.000 (mit Kennzeichnung Werksgelände)
- Karte 1:25.000
- Lageplan H20
- Ex-Zonenplan

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

- Anlage- und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung (14 Seiten)
- Formular 6/1 Betriebseinheiten
- Formular 6/2 Apparateliste
- Formular 6/3 Apparateliste für Geräte (hier nicht relevant)
- Plan Änderung Kühlwasserversorgung Produktion (H7)
- Plan H7 Aufstellung
- Plan H20 Draufsicht
- Plan H20 Ansichten
- Fließbild H20 PID
- Fließbild H20 Konditionierung

7. Stoffströme, Stoffbeschreibungen

- Stoffströme / Stoffbeschreibungen (4Seiten)
- Formular 7/1 Art und Jahresmenge Eingänge
- Formular 7/2 Art und Jahresmenge Ausgänge
- Formular 7/3 Zwischenprodukte: hier nicht relevant
- Formular 7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle
- Formular 7/5 Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen
- Formular 7/6 Stoffdaten

- Grundfließbild mit Stoffströmen
- Sicherheitsdatenblatt Nalco Stabrex ST40
- Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 78%
- Sicherheitsdatenblatt Purate
- Sicherheitsdatenblatt 3D Trasar 3DT177
- Sicherheitsdatenblatt 3D Trasar 3DT120
- Sicherheitsdatenblatt Ammoniak
- Sicherheitsdatenblatt R1234ze

8. Luftreinhaltung

- Luftreinhaltung (2 Seiten)
- Formular 8/1 Emissionsquellen: hier nicht relevant
- Formular 8/2 Abgasreinigungsanlagen: hier nicht relevant

9. Abfallvermeidung und Entsorgung

- Abfallvermeidung und Entsorgung (1 Seite)
- Formular 9/1 Abfallverwertung: hier nicht relevant
- Formular 9/2 Beseitigung von Abfällen

10. Abwasser

- Abwasser (1 Seite)
- Formular 10 Abwasserdaten

11. Abfallentsorgungsanlagen

hier nicht relevant

12. Abwärmenutzung

- Abwärmenutzung (1 Seite)

13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen

- Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen (2 Seiten)
- Schallimmissionsprognose Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, Bericht Nr. 19-2881/2 vom 12.11.19

14. Anlagensicherheit

- Anlagensicherheit (1 Seite)
- Formular 14/1 Gefährliche Stoffe in der beantragten Anlage
- Formular 14/2 Gefährliche Stoffe im Betriebsbereich
- Formular 14/3 Land-Use-Planning
- HAZOP Report 02.09.19

15. Arbeitsschutz

- Arbeitsschutz
- Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung mit Anlage
- Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, BetrSichV mit Anlage
- Formular 15/3 Sonstige Arbeitsschutzvorschriften mit Anlage

16. Brandschutz

- Brandschutz (4 Seiten)
- Formular 16/1.1 Brandschutz
- Formular 16/1.2 Brandschutz
- Brandschutzkonzept BrasCon Brand- und Arbeitsschutzconsulting Nr. 5923-2019 vom 12.11.19

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (5 Seiten)
- Formular 17/1 Vorblatt Anlagen
- Formular 17/3.2 Anlagen zum Lagern mit Liste zu Punkt 4
- Anhang zu Formular 17/3.2 (6 Seiten Beispiele Auffangwannen)
- Formular 17/7 HBV-Anlagen (Kältemaschinen R717 Ammoniak)
- Formular 17/7 HBV-Anlagen (Alternative Kältemaschinen R1234ze)
- Fachtechnischen Stellungnahme SGS TÜV Saar 14.11.19

18. Bauvorlagen, Baubeschreibung

- Bauvorlagen und Stellplatznachweis (4 Seiten)
- Bauantrag
- Liegenschaftsplan
- Auszug Handelsregister B des Amtsgerichts Darmstadt
- Lageplan 1 : 10.000
- Lageplan 1 : 25.000
- Lageplan H20
- Plan Grundriß EG
- Plan Draufsicht
- Plan Längsschnitt und Südansicht
- Plan Querschnitt, West- und Ostansicht
- Allgemeine Baubeschreibung
- Bauvorlageberechtigung Andreas F. Schmidt
- Plan Abstandsflächen
- Berechnung Abstandsflächen
- Nutzflächenberechnung
- Statistik der Baugenehmigungen Hessisches Statistisches Landesamt
- Statistik der Baufertigstellung Hessisches Statistisches Landesamt
- Lageplan Freiflächen und Entwässerung
- Berechnung Regenwasserabfluss und Prozeßwasserabfluß

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen

- Änderung der Indirekteinleitergenehmigung (8 Seiten)
- Plan H20 Entwässerung

20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht
- Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung
- Anlage 1 zu Formular 20/2 (8 Seiten)
- Anlage 2 zu Formular 20/2 (5 Seiten)
- Anlage 3 zu Formular 20/2 (20 Seiten)

-Artenschutzrechtliche Kartierung und Eingriffsbewältigung L.U.P.O vom
22.09.19
Stand 28.11.19 Nalco Deutschland Manufacturing GmbH und Co. KG Kapitel 2 Seite 5
- Seite 5 von 5 Seiten –

21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

-Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (3 Seiten)

22. Bericht über den Ausgangszustand

-Fortführung AZB (4 Seiten)
-Formular 22/1 AZB für IE-Anlagen

sowie:

**Anlagenbezogener Sicherheitsbericht vom November 2019,
(Revision 10)**

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage,

durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals

2. Termine

2.1

. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb der Kühlwasserzentrale aufgenommen wird

2.2

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Kühlwasserzentrale) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen

3. Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

3.1

Apparate, Behälter und Rohrleitungen sind zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung müssen die Nummer des Apparates sowie der Inhalt hervorgehen. Ist ein Apparat oder Behälter leer, so muss auch dies eindeutig erkennbar sein. Bei Rohrleitungen ist ebenfalls die Fließrichtung darzustellen.

3.2

Einmal je Schicht ist eine visuelle Kontrolle der Behälter, der Rohrleitungen und der Auffangwannen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3

Produktionsprozesse, bei denen die Kühlwasserversorgung sicherheitsrelevant ist, dürfen nicht begonnen werden, wenn die Kälteanlage ausgefallen ist.

4. Maßnahmen bei Ausbau der Anlage im Rahmen des Genehmigungsumfanges

4.1

Beim Ausbau der Anlage im Rahmen des beantragten Anlagenumfanges ist sicherzustellen, dass keine sicherheitsrelevanten Beeinträchtigungen des Betriebes der bereits bestehenden Apparaturen erfolgt.

4.2

Soweit ein Eingriff in bestehende Apparaturen oder Apparategruppen (z.B. Kühlwasserversorgung) erfolgt, ist der Betrieb der betroffenen Apparaturen für den Zeitraum der Bauarbeiten bzw. der Umstellung der Kühlung nicht zulässig.

4.3

Die eingesetzten Fremdfirmen müssen über die entsprechende Fachkunde für die Durchführung der Arbeiten verfügen und eingewiesen werden.

5. Sicherheitsbericht

5.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der anlagenbezogene Sicherheitsbericht zu aktualisieren, zu vervollständigen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt vorzulegen. Hierzu zählt die Integration aller Nebeneinrichtungen und Anlagenteile der Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polymer- und Mischprodukten in einem einheitlichen Bericht (eingeschlossen der Einarbeitung früherer Ergänzungen).

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

6.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Nebenbestimmung und Hinweise des Kapitels 9, Abfall sind dabei zu beachten.

6.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

7. Bauaufsichtliche Erfordernisse/Brandschutz

7.1

Bedingung:

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft und bauaufsichtlich genehmigt ist.

7.2

Bei dem Gebäude handelt es sich gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 Hessische Bauordnung (HBO) um einen Sonderbau.

Die wiederkehrende Prüfung für Gebäude gemäß § 53 HBO im Abstand von 5 Jahren wird angeordnet. Außerdem sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) innerhalb einer Frist von 3 Jahren überprüfen zu lassen.

7.3

Die im brandschutztechnischen Konzept Nr. 5923-2019 der BrasCon Brandschutz- und Arbeitsschutzconsulting Dipl.-Ing. Hans-Werner Lerch vom 12.11.2019 aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten und umzusetzen. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind auch der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7.4

Der gesamte Übertragungsweg der Brandmeldeanlage, ausgehend vom Hauptmelder bis zur Alarm-Empfangs-Einrichtung in der Zentralen Leitstelle Groß-Gerau, ist zu prüfen und die Funktion sicher zu stellen.

Dies ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nachzuweisen und die entsprechende Bescheinigung der Bauaufsicht vorzulegen.

7.5

Die Baumaßnahme ist durch den Konzeptersteller zu begleiten. Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen nach dem Konzept durch den Ersteller prüfen und abnehmen zu lassen. Der Abnahmebericht muss zur bauaufsichtlichen Abnahme zur Inbetriebnahme von Aufenthaltsräumen vorliegen und ist im Original der Bauaufsicht vorzulegen.

7.6

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft

werden:

- Brandmeldeanlage
- Sicherheitsstromversorgungen

Hinweis:

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

7.7

Die Prüfvermerke in den Planunterlagen sowie in der statischen Berechnung sind zu beachten.

7.8

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfingenieur auf Kosten des Bauherrn werden angeordnet.

Der Baubeginn sowie jeder Beginn von Betonier- und Montagearbeiten sind dem Prüfingenieur 48 Std. vorher anzuzeigen.

7.9

Gemäß § 2 HBO in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Gemeinde Biebesheim sind für das Bauvorhaben zu den bisher erforderlichen 36 Kfz-Stellplätzen noch zusätzlich 3 Kfz-Stellplätze (insgesamt somit 39 Kfz-Stellplätze) herzustellen.

Hinweis

Sofern die vorgreifliche Abwassereinleitungsgenehmigung für das Vorhaben erforderlich ist, ist diese bei der Gemeinde/Stadt zu beantragen.

7.10

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise)

7.11

Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfingenieurs, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Aufstellerin/Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

7.12

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Aufstellerin/Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

- Prüfberichte von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen:

-der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

-der Sicherheitsstromversorgungen

Hinweis:

Bestandteile der Baugenehmigung sind:

Liegenschaftsplan vom 18.11.2019

Lageplan mit Freiflächenplan vom 15.11.2019 Grundriss EG vom 15.11.2019 Dachaufsicht vom 15.11.2019 Längsschnitt A-A, Nord- und Südansicht vom 15.11.2019 Querschnitt 1-1, West- und Ostansicht vom 15.11.2019

4 Seiten Allgemeine Baubeschreibung vom 23.01.2020

Hinweis:

Die Seiten 2-4 des Stellplatznachweises, Stand 31.01.2020, sind nicht mehr relevant und sind unbeachtlich (in allen Antragsordnern), da die erforderlichen Stellplätze auf der bereits genehmigten Parkplatzfläche nachgewiesen werden können.

8. Arbeitsschutz

8.1

Die Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Durchflusstoffe / -gemische gemäß Nr. 4.5.3 der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen, insbesondere dort, wo Beschäftigte Tätigkeiten durchführen oder wo eine erhöhte Verwechslungsgefahr herrscht. Dies sind beispielsweise Armaturen, Schieber, Anschluss- und Abfüllstellen sowie Wanddurchbrüche. Die Kennzeichnung kann durch Angabe der Fließrichtung ergänzt werden.

9. Abfall

9.1

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise:

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass:

1. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
2. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.
Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder riechfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein. Sind diese Kriterien nicht erfüllt und noch entsprechende Restinhalte vorhanden, die als gefährlich einzustufen sind, gelten auch die Verpackungen als gefährlicher Abfall.

10. Naturschutz

10.1

Die im Kapitel 5 des artenschutzrechtlichen Gutachtens „Artenschutzrechtliche Kartierung und Eingriffsbewältigung“ der Gesellschaft für angewandte Landschaftsökologie und Umweltplanung aus dem Jahre 2019 benannten Maßnahmen sind im Frühjahr 2020 umzusetzen. Über die Herstellung/Umsetzung der v. g. Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.1, bis spätestens zum 1. Juli 2020 ein Bericht vorzulegen.

11. Abwasser

Hinweis

Durch die geplanten Maßnahmen (Betrieb der Kälteanlage) fällt ein weiterer Abwasser-Teilstrom an. Dieser Abwasser-Teilstrom Nr.6 fällt unter den Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV). Für die Abwassereinleitung in die Ortskanalisation der Gemeinde Biebesheim liegt bereits eine Erlaubnis vom 24.09.2018 vor. Die Erlaubnis ist um den zusätzlichen Teilstrom Nr. 6 zu erweitern.

11.1

Abwassermenge: 220 m³/Woche

Vor der Vermischung des Abwassers (Teilstrom Nr.6) mit anderem Abwasser sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Arsen 0,1 mg/l (Qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe)

AOX (absorbierbare organisch gebundene Halogene) 0,2 mg/l (Stichprobe)

AOX (im Regenwasser von Ionenaustauschern) 0,1 mg/l (Stichprobe)

Zink 4 mg/l

11.2

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

AOX 0,5 mg/l (Stichprobe)

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) 0,3 mg/l (Stichprobe)

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien(G_L) 12 (Stichprobe)

Die Grenzwerte und Nebenbestimmungen der Erlaubnis (IV/Da41.4-79f12(3)-1/13) vom 24. September 2018 sind weiterhin zu beachten.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Nalco Deutschland Manufacturing GmbH & Co.KG hat am 14.11.2019 beantragt, die Genehmigung für die Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polymer und Mischprodukten durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasserzentrale zu erteilen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 04.02.2020 vervollständigt.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 27.11.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 50/2019 S. 1302 veröffentlicht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 02.03.2020 erteilt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und in Bezug auf den Brandschutz.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeits- und Bodenschutz.
- Die Gemeinde Biebesheim hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt IV. erfüllt.

Die Verdunstungskühlanlagen werden analog der Vorgaben der 42. BImSchV errichtet und betrieben. Von relevanten Auswirkungen ist aufgrund der realisierten Schutzmaßnahmen wie regelmäßige Beprobung, Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht auszugehen.

Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen.

Für das Genehmigungsverfahren wurde ein Brandschutzkonzept der BrasCon Brand- und Arbeitsschutzconsulting vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Kühlwasserzentrale keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Durch die Umstellung der Produktion H 7 auf Kreislaufkühlung mit den dazugehörigen Maschinen und Apparaten sind aus lärmschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu erwarten.

Die in der Schallimmissionsprognose der Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH in 64297 Darmstadt vom 12.11.2019 (Bericht-Nr. 19-2881/2) errechneten Werte sind plausibel. Schädliche Umweltauswirkungen bezüglich Lärm können ausgeschlossen werden.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen in Bezug auf anfallende Abfälle. Außer gebrauchten Verpackungsmaterialien /Leergebinde/Filtermaterial fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Abfälle an.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV.6 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

Unter der nachfolgend genannten Voraussetzung kann davon ausgegangen werden, dass durch das in Rede stehende Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz somit nicht notwendig ist:

Für den Standort liegt ein abgestimmter Ausgangszustandsbericht (AZB) des TÜV Rheinland vom 11.10.2017 vor. Die im Rahmen der Wasserkonditionierung eingesetzten Stoffe wurden darin berücksichtigt. Im Übrigen ist eine Verunreinigung des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe auszuschließen.

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt 5.1 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Eine Auswirkung auf dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG ist nicht zu befürchten. Die potentiellen Auswirkungen bewegen sich innerhalb des Gebiets, das auch gegenwärtig und mit dem genehmigten Bestand von einem Störfall gemäß dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten“ (KAS-18) betroffen wäre. Der Sicherheitsbericht wurde entsprechend ergänzt und

lag dem Antrag bei.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt IV, Nr. 5. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Heß

